

INFORMATIONSBLATT

Erteilung von Ski-/Snowboardunterricht im Land Salzburg durch Sport- oder alpine Vereine

Dies ist nach dem Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 15/2012 unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- kein Erwerbszweck
- die Tätigkeit muss ausschließlich für und durch Mitglieder ausgeübt werden
- die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein
- weder der Verein noch die Lehrkräfte dürfen ein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten

Zur Nachweisbarkeit der Voraussetzungen wird ersucht, eine **Bestätigung der Vereinszugehörigkeit**, sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Kursteilnehmer, mitzuführen.

Auskünfte:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 1 Wirtschaft, Forschung und Tourismus
Fachreferat 1/04 Tourismus – Andrea Neumaier
Postfach 527, 5010 Salzburg
Tel. 0043 (0)662 8042-3796
Fax 0043 (0)662 8042-3896
E-Mail tourismus@salzburg.gv.at
Web www.salzburg.gv.at/tourismus

Salzburg, Jänner 2013